

Az.: 5 A 536/16
6 K 219/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Rechtsanwalts

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

das Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Seminarstraße 7, 01796 Pirna

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Anspruchs auf Informationszugang nach § 1 IFG; Diensttelefonliste
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2017

am 15. November 2017

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt den Zugang zur aktuellen Diensttelefonliste des Beklagten.
- 2 Gestützt auf das Informationsfreiheitsgesetz - IFG - beantragte der Kläger mit Schreiben vom 25. August 2014 beim Beklagten (einem Jobcenter), ihm Zugang zu der aktuellen Diensttelefonliste zu gewähren. Das lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 17. September 2014 ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Anspruch bestehe bereits deshalb nicht, weil der Beklagte über keine Telefonliste seiner Mitarbeiter verfüge und somit die begehrte Information nicht existiere. Der Beklagte nutze ein computerunterstütztes Programm zur internen Kommunikation. Zudem vertrete der Beklagte die Rechtsauffassung, dass Diensttelefonlisten nicht zu den amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG gehörten, da sie keinem bestimmten Vorgang zugeordnet werden und damit nicht Teil des Verwaltungsvorgangs seien. Weiter handele es sich bei einer Diensttelefonliste mit Durchwahl aller Mitarbeiter um personenbezogene Daten. Zugang zu personenbezogenen Daten dürfe nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten überwiege oder der Dritte eingewilligt hat. Eine entsprechende Begründung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG enthalte der Antrag nicht, weshalb eine weitere Prüfung nicht möglich sei.

- 3 Zur Begründung seines am 24. September 2014 erhobenen Widerspruchs führte der Kläger aus, der geltend gemachte Anspruch ergebe sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Bei den Telefondurchwahlnummern handele es sich um amtliche Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 Halbsatz 1 IFG. Die Argumentation, die Behörde verfüge über keine Telefonliste, sei unmaßgeblich. Nach den Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes sei eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Hierzu zählten insbesondere die begehrten dienstlichen Durchwahlnummern der Mitarbeiter. Anhaltspunkte dafür, dass die Offenlegung der begehrten Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden könnte, lägen nicht vor. Im Gegenteil würden die Funktionsfähigkeit des Beklagten verbessert und aktuell bestehende Kommunikationshindernisse beseitigt, wenn der Kläger, welcher als Rechtsanwalt Organ der Rechtspflege sei, Zugang zu den Durchwahlnummern erhält.
- 4 Mit Widerspruchsbescheid vom 14. November 2014 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Zur Begründung wurde zusätzlich ausgeführt, der Beklagte sei für die Bürger telefonisch erreichbar. Es entspreche dem Kundendienstprinzip, die Erreichbarkeit über ein Servicecenter sicher zu stellen.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat die am 27. November 2014 erhobene Klage mit Urteil vom 22. Juni 2016 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Diensttelefonnummern stellten amtliche Informationen dar. Es sei auch davon auszugehen, dass die vom Kläger begehrten Informationen beim Beklagten vorhanden sind und nicht erst beschafft werden müssten. Nach den Darlegungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung seien die Diensttelefonnummern in einem Computersystem gespeichert, so dass die begehrte Information bei dem Beklagten grundsätzlich vorhanden sei und lediglich technisch, aber nicht inhaltlich aufbereitet werden müsse, was angesichts leistungsfähiger Computerprogramme auch technisch durchführbar sei. Der Anspruch des Klägers sei jedoch nach § 3 Nr. 2 IFG ausgeschlossen. Bei der Beurteilung der Frage, ob die öffentliche Sicherheit durch die Herausgabe der begehrten Telefonliste gefährdet werde, sei nicht lediglich auf den Kläger und den von ihm beabsichtigten Gebrauch der Liste abzustellen. Der Gesetzgeber habe jedem das Zugangsrecht eingeräumt und keine Unterscheidung zwischen möglicherweise besonders vertrauenswürdigen Personen, wie etwa dem

Kläger als Organ der Rechtspflege, und allen anderen Personen getroffen. Die informationspflichtige Stelle könne nur für alle Anträge einheitlich entscheiden, ob ein Ablehnungsgrund nach § 3 Nr. 2 IFG vorliegt. Die Kammer sei der Überzeugung, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, dass durch Bekanntwerden der streitgegenständlichen Informationen zumindest die Schutzgüter Gesundheit, Leben, Freiheit, und Ehre der Mitarbeiter des Beklagten beeinträchtigt werden.

- 6 Zur Begründung der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung führt der Kläger aus, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass der Kläger die Informationen ausschließlich für seine dienstlichen Zwecke als Organ der Rechtspflege begehre und keineswegs die öffentliche Bekanntgabe der Diensttelefonliste beabsichtige. Eine konkrete Gefährdung eines der in § 3 Nr. 2 IFG genannten Rechtsgüter habe das Verwaltungsgericht schon nicht konkret darlegen können. Eine gebotene Interessenabwägung hätte zu Gunsten des Klägers als Organ der Rechtspflege ausfallen müssen. Der Kläger habe nachvollziehbar dargelegt, dass er als Rechtsanwalt schwerpunktmäßig im Sozialrecht tätig sei und es zur zeitnahen Abklärung von sozialrechtlichen Sachfragen notwendig sei, mit den zuständigen Sachbearbeitern telefonisch Kontakt aufnehmen zu können. Die Entscheidung stelle sich auch deshalb als rechtswidrig dar, weil die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 IFG nicht vorlägen, denn der Beklagte habe entgegen § 5 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 IFG keine Anhörung der betroffenen Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Einwilligung durchgeführt. Die Anhörung der Mitarbeiter und die Auswertung stellten keinen unzumutbaren Aufwand der Behörde dar.

- 7 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Juni 2016 - 6 K 219/15 - abzuändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 17. September 2014 und des Widerspruchsbescheides vom 14. November 2014 zu verpflichten, dem Kläger Zugang zur aktuellen Diensttelefonliste des Beklagten zu gewähren, aus welcher die Diensttelefonnummern der sachbearbeitenden Mitarbeiter ersichtlich seien,

hilfsweise, den Antrag vom 25. August 2014 neu zu verbescheiden.

- 8 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

9

Er macht geltend, eine Diensttelefonliste sei beim Beklagten nicht vorhanden. Auch sei der Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 2 IFG gegeben. Zum einen bestehe eine Gefahr für die Mitarbeiter des Beklagten. Zum anderen sei die Funktionsfähigkeit des Beklagten gefährdet. Der Beklagte habe mit der Errichtung eines Servicecenters und der zentralen Eingangszone eine Organisationsstruktur getroffen, die durch die Herausgabe der Telefonnummernliste der Mitarbeiter des Beklagten infrage gestellt werde. Das organisatorische System des Beklagten würde im Falle der Herausgabe der Telefonnummern nicht mehr funktionieren, weil der Kläger und jeder weitere Antragsteller, der den Anspruch dann ebenfalls geltend machen könnte, diese Bündelung der Anfragen und Dienstleistungen und damit das Organisationssystem des Beklagten umgehen würde. Einer Abwägungsentscheidung nach § 5 Abs. 1 IFG und einer Anhörung der Mitarbeiter des Beklagten bedürfe es deshalb nicht. Es sei auch nicht nach der persönlichen Zielsetzung des jeweiligen Antragstellers zu differenzieren.

10

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Beklagte zur Organisation der Telefonie in seinem Bereich ausgeführt: Der Beklagte habe keine eigene IT-Infrastruktur, diese werde zentral von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. Zu dieser IT-Infrastruktur gehöre auch das Outlook-Programm. Hierbei handele es sich um eine globale Adressliste, in der bundesweit sowohl die Mitarbeiter der Bundesagentur als auch die externen Mitarbeiter, zum Beispiel die Mitarbeiter der Jobcenter, enthalten seien. Hinter jedem Namen seien im Outlook die Telefonnummer, die Email-Adresse und ein Organisationszeichen für die jeweilige Dienststelle enthalten. In dem Programm könne man nach Namen suchen. Eine eingegrenzte Suche bezüglich einzelner Dienststellen, wie dem Beklagten, sei nicht möglich. Für den Beklagten sei aber eine Eingrenzung dahin möglich, dass man nach der Agentur für Arbeit Pirna sucht, darunter fielen dann auch die Mitarbeiter des Beklagten. Die Bundesagentur Pirna habe etwa 500 bis 600 Mitarbeiter, der Beklagte etwa 260 bis 270.

- 11 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 12 Die zulässige Berufung ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Informationszugang zu den dienstlichen Telefonnummern der Bediensteten des Beklagten.
- 13 1. Der Beklagte ist nach §§ 6d, 44b SGB II eine gemeinsame Einrichtung, gegenüber der sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes richtet (§ 50 Abs. 4 Satz 2 SGB II).
- 14 2. Die in Rede stehende Auflistung der dienstlichen Telefonnummern der Bediensteten des Beklagten stellt eine amtliche Information im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG dar (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2016 - 7 C 20.15 -, juris Rn. 9).
- 15 Entgegen der Auffassung des Beklagten ist dort auch eine herausgabefähige Diensttelefonliste vorhanden. Grundsätzlich beschränkt sich der Informationsanspruch auf den bei der informationspflichtigen Behörde vorhandenen Bestand. Die Behörde trifft keine Informationsbeschaffungspflicht und sie ist auch nicht gehalten, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren. Um eine solche Informationsbeschaffung geht es hier jedoch nicht. Die Namen der Mitarbeiter des Beklagten und die entsprechenden dienstlichen Telefonnummern liegen dem Beklagten über das Outlook-Programm vor. Ohne Bedeutung ist insoweit, dass ein Ausdruck der Mitarbeiter des Beklagten mit der entsprechenden dienstlichen Telefonnummer nicht möglich ist. Der Beklagte müsste die hier maßgeblichen etwa 260 bis 270 Namen und Telefonnummern aus der Liste der etwa 500 bis 600 Mitarbeiter der Agentur für Arbeit Pirna heraussuchen. Dies ist im Hinblick auf die für die jeweilige Dienststelle angebrachten Organisationszeichen ohne weiteres möglich. Die folglich erforderliche Zusammenstellung der maßgeblichen Daten aus einer umfangreicheren Liste stellt eine reine Übertragungsleistung dar und nicht eine vom Informationsanspruch nicht umfasste inhaltliche Aufbereitung von Informationen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. November 2014 - 7 C 20.12 -, juris Rn. 37).
- 16 3. Dem Informationsbegehren steht § 3 Nr. 2 IFG entgegen.

- 17 a) Nach § 3 Nr. 2 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Die Vorschrift nimmt mit der "öffentlichen Sicherheit" einen Begriff des Gefahrenabwehrrechts auf. Daran anknüpfend umfasst die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 2 IFG die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger. Zu diesen Schutzgütern gehört auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Dabei geht es um die Erfüllung der einer staatlichen Einrichtung jeweils zugewiesenen Aufgaben, die ihrerseits von geordneten verwaltungsinternen Abläufen abhängt. Geschützt wird die geordnete Erfüllung der dem Beklagten gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, die unter anderem auf der sachgerechten Ausübung des Organisationsermessens durch den Beklagten aufbaut (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2016, a. a. O., Rn. 12 ff.).
- 18 Eine Gefährdung liegt vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt. Die Feststellung der konkreten Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen setzt voraus, dass die informationspflichtige Stelle Tatsachen darlegt, aus denen sich im jeweiligen Fall eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ergeben kann. Diese Einschätzung kann insbesondere bei Vorgängen, die eine typisierende Betrachtungsweise ermöglichen, auch auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhen. Das Vorliegen des Ablehnungsgrundes hängt dabei nicht von der Person des konkreten Antragstellers ab; maßgeblich ist, ob das Bekanntwerden der Information objektiv geeignet ist, sich nachteilig auf das Schutzgut auszuwirken. In Anwendung dieses Maßstabs ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht erst dann zu bejahen, wenn die informationspflichtige Stelle ihrer Funktion voraussichtlich überhaupt nicht mehr gerecht werden könnte, sondern schon dann, wenn die effektive Aufgabenerledigung gestört und die Arbeit der betroffenen Bediensteten beeinträchtigt werden kann. Bereits ein derartiger Geschehensablauf ist geeignet, sich nachteilig auf die Funktionsfähigkeit des Beklagten auszuwirken (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2016, a. a. O., Rn. 18 f.).

- 19 b) Ein solcher Fall liegt hier vor. Der Beklagte hat ausführlich dargelegt, dass durch das Bekanntwerden der begehrten Informationen seine Funktionsfähigkeit als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit gefährdet wird, weil er mit dem telefonischen Servicecenter eine bestimmte organisatorische Struktur zur effektiven Bewältigung der Massenverfahren eingerichtet hat. Diese würde bei Herausgabe der Diensttelefonnummernliste der Mitarbeiter des Beklagten infrage gestellt, weil dadurch die mit der Struktur einhergehende Bündelung der Anfragen und Dienstleistungen und damit das Organisationssystem des Beklagten umgangen werden könnte und die Bediensteten gezwungen wären, persönliche Kundengespräche zu unterbrechen und Anliegen unvorbereitet und ohne Aktenvorgang zu klären. Dadurch würde deren effektive Aufgabenerledigung gestört und der Datenschutz bei anwesenden Kunden gefährdet.
- 20 Damit hat der Beklagte hinreichend dargelegt, dass er die telefonische Erreichbarkeit seiner Bediensteten in Ausübung seines Organisationsermessens (vgl. § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II) aus sachgerechten Gründen grundsätzlich nur über ein Servicecenter organisiert hat und bei Herausgabe einer vollständigen Diensttelefonliste die konkrete Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen für seine dementsprechend strukturierten Arbeitsabläufe und für eine effektive Aufgabenerfüllung besteht. Es handelt sich hierbei um Vorgänge, die einer typisierenden Betrachtungsweise zugänglich sind, so dass aufgrund allgemeiner Erfahrungswerte der Schluss gerechtfertigt ist, dass die geschaffene Organisationsstruktur des Beklagten bei einer Herausgabe der vollständigen Diensttelefonliste weitgehend aufgehoben würde. Denn es liegt auf der Hand, dass dann in den meisten Fällen nicht mehr der telefonische Weg über das Servicecenter gewählt würde, sondern der direkte Weg zu den in Betracht kommenden oder bereits bekannten Sachbearbeitern (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2016, a. a. O., Rn. 21 a. E.).
- 21 Unerheblich ist, dass es sich bei dem Kläger um einen vorwiegend mit sozialrechtlichen Streitigkeiten befassten Rechtsanwalt handelt. Abgesehen davon, dass auch nur seine direkten Anrufe bei den zuständigen Bediensteten den Arbeitsablauf des Beklagten beeinträchtigen können, hängt das Vorliegen des Ablehnungsgrundes gemäß § 3 Nr. 2 IFG nicht von der Person des konkreten

Antragstellers ab. Maßgeblich ist vielmehr, ob das Bekanntwerden der Information objektiv, also beispielsweise erst in der Hand anderer, geeignet wäre, sich nachteilig auf das Schutzgut auszuwirken. Denn die informationspflichtige Stelle kann nur für alle Anträge einheitlich beurteilen, ob ein Ablehnungsgrund gemäß § 3 IFG vorliegt. Sie darf deshalb bei dem ersten gestellten Antrag die möglichen Auswirkungen einer Freigabe der Informationen umfassend in Betracht ziehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. November 2014 - 7 C 12.13 -, juris Rn. 37, und v. 29. Oktober 2009 - 7 C 22.08 -, juris Rn. 24).

- 22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 23 Die Revision ist nicht zugelassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Munzinger

Döpelheuer

Tischer

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf

5.000,00 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Munzinger

Döpelheuer

Tischer